

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	16 (1969)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Zivilschutz in der Schweiz = Protection civile en Suisse = Protezione civile in Svizzera

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Behörden, Kader und Mit- arbeiter des Zivil- schutzes tragen eine grosse Verantwor- tung

## Schreiben Sie mit!

Eine (leider) nicht unwahre Ge-  
schichte

Max ist nichtdienstpflichtig. Er wurde kürzlich zu einer *Zivilschutzinstruktion* aufgeboten. Sprengdienst. Er ging hin. Ein Mann hielt ein Referat. Er begann mit der Feststellung, er, der Referent, sei dann etwa dienstpflichtig. Er stehe nur als Fachmann vor ihnen. Dann kam das Referat. Blatt um Blatt abgelesen. Ueber Sinn und Organisation des Zivilschutzes. Zum Schluss die obligate Frage, ob noch jemand eine Frage habe. Der Referent rafft seine Manuskriptblätter zusammen. Er erleichtert. O verflucht. Jetzt habe ich Ihnen über den Betriebsschutz referiert. Offensichtlich ein vielseitiger Mann, der Referent. Dann kam der richtige Vortrag. Blatt um Blatt vorgelesen. Ueber den Zivilschutz. Dann hatte Max eine Frage. Warum er zum Sprengen ausgebildet werden soll? Er glaube, besser zur Sanität zu passen. Man werde die Sache untersuchen.

Max wurde wieder aufgeboten. Zu einem *dreiägigen Sanitätskurs*, diesmal. Erster Tag. Vormittag. Eine Hausfrau als erste Referentin. Thema: Blutkreislauf. Die Zuhörer werden ersucht, gut aufzupassen und Notizen zu machen. Es gibt verschiedene Blutgefässe. Die grössten sind die Adern. Schon schreiben alle. Max noch nicht. Die Referentin nickt ihm aufmunternd zu. Oder mit einem Fremdwort: die Arterien. Habe ich nicht gesagt, Sie sollten sich Notizen machen? Die kleinsten heissen Haargefäße. Kapillare hier das Fremdwort. Aber ich habe Ihnen doch gesagt, Sie sollten sich das aufschreiben. Max ist so verstockt nicht. So greift auch er zu Kugelschreiber und Papier. Und notiert. Einiges kommt ihm nicht ganz unbekannt vor. Max ist Zahnarzt. Er doziert auch an der Universität. Medizinische Fakultät. Wenn er nicht gerade im Zivilschutz ist. *Hans Schnetzler*

Den hier abgedruckten Artikel entnehmen wir dem «Nebelspalter» Nr. 51/52 vom 19. Dezember 1968. Diese leider wahre Geschichte, der sich das Bundesamt für Zivilschutz sofort angenommen hat, zeigt deutlich, wie ein schlechtes Beispiel in einer Gemeinde zum eidgenössischen Echo werden kann. Wir alle können zu 99 Prozent gute Arbeit leisten — was als selbstverständlich vorausgesetzt wird —, während ein einziger Fehler dazu herhalten muss, den ganzen Einsatz in Frage zu stellen.

Was hier auf dem Gebiet der Zivilschutzinstruktion geleistet wurde, ist nicht entschuldbar und zeugt von wenig Verständnis, Vorbereitung und Können, denn alle Unterlagen, wie Stoff- und Arbeitsprogramme, sind für solche Kurse vorhanden. Die Gemeindebehörden tragen mit den Ortschefs die Verantwortung dafür, dass die relativ kurzen Ausbildungszeiten maximal genutzt, die Zivilschutzpflichtigen auf **Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse** eingeteilt und ausgebildet werden. Das gilt vor allem für die aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner, deren in verschiedenen Waffengattungen und Gradfunktionen erworbene Fähigkeiten genutzt werden sollen. Ein Ortschef, der seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, oder eine Gemeindebehörde, die stur und wenig psychologisch vorgeht, schaden dem ganzen Zivilschutz. Das mögen endlich alle, die es angeht, bedenken. Wir wollen aber daran erinnern, dass in vielen Kantonen und Gemeinden in Nachachtung der Zivilschutzgesetzgebung gute Arbeit geleistet wird und kein Grund besteht, den schweizerischen Zivilschutz zu verulken. Es wird aber die Zeit kommen, wo jene Kantonsbehörden und Gemeinden, die ihre, ihnen durch das Gesetz zugewiesene Pflicht nicht oder nur ungenügend erfüllen, künftig beim Namen genannt werden müssen. Das sind wir auch der Bevölkerung jener Gebiete schuldig, die wissen müssen, dass sie im Kriegs- und Katastrophenfall als Folge des Versagens der auch für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden wenig oder gar nicht geschützt sind.

## Hinweis

## für unsere Leser im Kanton Luzern

Samstag,  
8. März 1969  
14.30 Uhr im Rathaus **Willisau**

Generalversammlung  
des Luzerner Bundes  
für Zivilschutz